

Hintergrund
Gesellschaft

Direkte Demokratie ermöglichte Selbstbestimmung bis zuletzt

Bürgerinnen und Bürger begreifen oft schneller und handeln konsequenter als die Eliten von Politik, Medizin und Kirchen. Die Geschichte der Sterbehilfe in der Schweiz ist ein weiterer Beweis dafür.

Von Karl Lüönd

Untereingstringen, Büelstrasse 30, ein Hochhaus, neun Geschosse. Es ist Montag, der 15. Januar 1975, 6 Uhr früh. Das Wetter ist ungewöhnlich mild an diesem Wintertag, es herrscht Föhn. In seiner Attikawohnung schläft Urs Peter Haemmerli noch. Bald wird sich der 49-Jährige bereit machen für einen langen Arbeitstag. Da läutet die Türglocke. Von aussen ruft eine herrische Stimme: «Kantonspolizei! Aufmachen! Sofort!»

Damit beginnt eine der aufwühlendsten Affären im Schweizer Gesundheitswesen der Nachkriegszeit. Es geht im wahrsten Sinn des Worts um Leben und Tod.

Zwei Tage später erschrak der ganze Zürcher Gemeinderat von links bis rechts. Gesundheitsvorsteherin Regula Pestalozzi gab bekannt, der Chefarzt für Innere Medizin am Stadtspital Triemli sei unter dem Verdacht auf vorsätzliche Tötung festgenommen worden. Pestalozzi selbst hatte Haemmerli angezeigt, weil er ihr einige Wochen zuvor gesagt hatte, er sei dazu übergegangen, hoffnungslos kranken Patienten im letzten Stadium nur noch «leeres Wasser» zuzuführen. Damit wollte er sagen: kalorienfreie Flüssigkeit.

Der Vorgang machte weltweit Schlagzeilen. Der «Blick» meldete am 18. Februar 1975: «Tausende von Anrufern blockierten die Telefonzentrale des Triemlispitals. Die Mehrzahl der Anrufer wollte ihre Sympathie für Prof. Haemmerli zum Ausdruck bringen.» Die Affäre katapultierte ein Thema auf die politische Traktandenliste, vor dem sich bis dahin alle gedrückt hatten: Sterbehilfe, genauer: Freitodbegleitung. Die Geschichte dieser Idee ist ein Musterbeispiel für unbequeme politische Projekte in der direkten Demokratie.

Ein Lehrling testet die Demokratie

Zwei einfache Bürger ohne viel Einfluss und Geld haben es geschafft, dass eine Bewegung für die Selbstbestimmung am Lebensende in die Gänge kam und schliesslich mehrheitsfähig wurde. Unabhängig voneinander kamen beide auf die Idee, als sie Zeitung lasen. Noch vor der Affäre Haemmerli war der kaufmännische Lehrling Rolf Wyler aus Zürich, gerade volljährig geworden, beeindruckt von einem Bericht über eine niederländische Ärztin, die ihrer kranken Mutter die Todesspritze gegeben hatte und dafür verurteilt wurde. Im staatsbürgerlichen Unterricht an der Berufsschule wurde Wyler über die Instrumente der direkten Demokratie belehrt: Initiative und Referendum. Er hatte keinen persönlichen Bezug zum Thema, bloss Mitleid mit den Betroffenen. So beschloss er, einen Test zu wagen und 1000 Franken von seinem Ersparten für die nötigsten Drucksachen zu investieren. Durch eine Bekannte seiner Mutter lernte Wyler den Zürcher Anwalt Walter Baechi kennen, der als langjähriger Rechtsberater des Migros-Gründers Gottlieb Duttweiler

und aus anderen aufsehenerregenden Prozessen den Ruf genoss, sich ungeniert zu exponieren und auch betont nonkonforme Positionen zu vertreten. Baechi, Mitglied des Landesrings der Unabhängigen, beriet fortan Wyler; dieser lancierte dann eine Volksinitiative mit dem Begehren, der Kanton Zürich möge per Standesinitiative auf die Liberalisierung der Freitod-Paragrafen 114 und 115 im Strafgesetzbuch hinwirken. Im Rückblick sagt der 67-jährige Wyler heute: «Ich staunte, wie schnell die erforderlichen 5000 Unterschriften beisammen waren. Angepöbelt wurde ich nur einmal, aber viele Unbekannte begannen sofort von Angehörigen oder Freunden zu berichten, die lange und qualvoll gestorben waren.» Im politischen Betrieb wurde Wylers Initiative keiner Diskussion für würdig befunden. Nur die EVP und die Partei der Arbeit bekundeten Verständnis. Die grossen Parteien gaben nicht einmal eine Parole heraus und staunten, als das mit null Werbebudget versehene Volksbegehren am 25. September 1977 stolze 58,2 Prozent Ja-Stimmen erzielte. Der erst eineinhalb Jahre zurückliegende Fall Haemmerli hatte geholfen. «Eine Panne der Demokratie», kommentierte die «Neue Zürcher Zeitung» und fand es «erschreckend, dass die Stimmbürger offenbar allein aufgrund bestimmter Emotionen entschieden haben». Dabei hätten die Politiker merken müssen, dass das Thema vor dem Hintergrund der enormen medizinischen Fortschritte und der Überbewertung der rein technisch aufgefassten Lebensverlängerung Tausende aufwühlte. Nach einer einzigen Abendsendung über den Fall Haemmerli waren beim Schweizer Radio 400 Briefe von Hörerinnen und Hörern eingetroffen. Das Schweizer Fernsehen testete am Beispiel Sterbehilfe sein neues Format «Telearena», eine Mischung aus einem Fernsehspiel von Walter Matthias Diggelmann und einer Live-Debatte. Auch hier war der Erfolg ungewöhnlich: 29 Prozent Marktanteil, qualitative Höchstnote 6 durch die Zuschauer, rund 200 Zuschriften, zwei Dutzend ausnahmslos zustimmende Kritiken!

Ein emotionales Minenfeld

Fünf Jahre später las auch die pensionierte Lehrerin Hedwig Zürcher im zugerischen Oberägeri im «Tages-Anzeiger» von den in England und Schottland tätigen, eher elitären «Right to Die Societies» und fand, so etwas müsste es auch in der Schweiz geben. Zufällig fand sie, wie zuvor auch Wyler, über gemeinsame Bekannte den Weg zu Anwalt Baechi. Die beiden liessen einen Versuchsballon steigen. Auf ein Chiffre-Inserat im März 1982, in dem die Idee einer Vereinigung für selbstbestimmtes Sterben skizziert wurde, meldeten sich 200 Interessenten. Am 3. April 1982 war die Gründungsversammlung im «Du Pont» am Zürcher Bahnhofplatz. 69 Gründungsmitglieder trugen sich in die Liste ein. Nicht nur das Konzept des Vereins, auch der Name wurde aus England übernommen: Exit. Der Verein zählte nach zwei Jahren schon 2500 Mitglieder. Heute sind es gegen 150000. Alle Volksabstimmungen und Umfragen in den zurückliegenden vierzig Jahren haben ergeben, dass die Idee der Selbstbestimmung am Lebensende von mindestens drei Viertel der Schweizerinnen und Schweizer positiv beurteilt wird. Oder wie es Hedwig Zürcher kurz vor ihrem von Exit assistierten Freitod wegen Krebs in einer Fernsehsendung ausdrückte: «Sterben ist die letzte Lebensphase. Am Anfang gibt es Geburtshilfe. Warum soll es dann nicht auch Sterbehilfe geben?» Walter Baechi, der erste Präsident, war ein geschickter Politiker, aber kein Manager. Diese Funktion übernahm der kämpferische Pfarrer Rolf Sigg, den das Engagement für Exit in Grenchen (SO) die Stelle gekostet hatte. Sigg, in den Medien oft «Todesengel» genannt, war aber selbstbewusst (und vermögend) genug, um in der Folge jahrelang unentgeltlich für Exit zu arbeiten. Baechi erkannte früh, dass der Verein in einem emotionalen Minenfeld tätig war und dass nicht alles auf einmal erreicht werden konnte. Deshalb setzte er schon an der Generalversammlung 1984 gegen erheblichen internen Widerstand – unter anderem von der Mitgründerin

Hedwig Zürcher – die Abkehr von der aktiven Sterbehilfe durch. Zugleich grenzte man sich auch sorgfältig gegen andere Organisationen ab. So wurde das erste kollektive Beitritts-gesuch der Freidenker-Vereinigung zurückgestellt.

Dem Thema kam von Anfang an höchstes Medieninteresse zu. Die Untersuchung gegen Professor Haemmerli wurde etwa nach einem Jahr eingestellt und Gesundheitsvorsteherin Pestalozzi abgewählt. Die schweizerisch-amerikanische Sterbeforscherin Elisabeth Kübler-Ross füllte zu Beginn der achtziger Jahre die grössten Vortragssäle, doch ihr Vorschlag von den Sterbehospizen fand wenig Anklang. Die verlässlichsten Helfer bei der Verbreitung der Idee der Selbstbestimmung waren zu allen Zeiten aber deren Gegner. Einen starken Schub brachte die von freikirchlichen und anderen konservativen Kreisen lancierte Volksinitiative «Recht auf Leben» von 1985. Die ablehnende Mehrheit von 69 Prozent, gleichmässig über das ganze Land verteilt, war aussagekräftiger als jede Umfrage.

Zu Beginn der neunziger Jahre bemühten sich Manfred Kuhn, Ludwig A. Minelli und Meinrad Schär, alles aktive Mitglieder des Landesrings der Unabhängigen, um die Professionalisierung und die administrative Reform der stark wachsenden Vereinigung Exit. Aber interne Konflikte und persönliche Streitigkeiten blockierten diese Bestrebungen. 1997 trat der Journalist Peter Holenstein als Geschäftsführer an und leitete eine grundlegende Modernisierung in die Wege. Exit zählte inzwischen rund 70000 Mitglieder. Rolf Sigg war beleidigt. Er wagte die Machtprobe und gewann sie dank der Mobilisierung von mehreren hundert Getreuen an der turbulenten Generalversammlung von 1998. Geschäftsführer Holenstein wurde entlassen. Noch am gleichen Abend gründete Ludwig A. Minelli die Konkurrenzorganisation Dignitas. Inzwischen haben Exit und Dignitas ihre Rivalitäten längst beendet und sich auf ein freundliches Nebeneinander verständigt. Die politische und praktische Arbeitsteilung funktioniert offenkundig, auch bei Fragen, die sich neu stellen – zum Beispiel jener nach der Freitodbegleitung für psychisch Kranke und für Personen aus dem Ausland. Exit operiert vorsichtig entlang den von der Politik und vom Bundesgericht gesetzten Linien. Dignitas gibt, dem Temperament und der libertären Gesinnung ihres Gründers und Motors Minelli entsprechend, oft den progressiven Treiber. Minelli hat wichtige Grundsatzurteile erwirkt und sich mehrmals auch vor Gericht erfolgreich gegen den Vorwurf gewehrt, er bereichere sich an den Dienstleistungen seiner Organisation.

Die internen Auseinandersetzungen bei Exit endeten erst, als Hans Wehrli nach seiner Abwahl aus dem Zürcher Stadtrat einstieg, zuerst als Vorsitzender der neu geschaffenen Geschäftsprüfungskommission, dann als Präsident von 2007 bis 2010. Zusammen mit dem ehemaligen Radiodirektor Andreas Blum reorganisierte er den Betrieb. Sie fanden neue Persönlichkeiten für Schlüsselpositionen und konnten, obwohl Blum später im Streit ging, die Organisation in ruhige Bahnen lenken, wo sie seither mit verkleinertem Vorstand – zweimal angeführt von Frauen – bestens dotiert und stabil funktioniert. Inzwischen gibt es insgesamt neun Organisationen in der Schweiz, die sich der Freitodhilfe annehmen.

Totschweigen und Nichtstun

Fast fünfzig Jahre sind vergangen seit Rolf Wylers Unterschriftensammlung. In der direkten Demokratie durchlaufen unbequeme Themen eigentlich immer einen mehrstufigen Prozess: Totschweigen, Kleinreden, Ideologisieren, Ernstnehmen, Akzeptieren/Nichtstun. Oder wie es der in Politik und Medizin gleicherweise erfahrene Alt-Ständerat Felix Gutzwiller ausdrückt: «In der Schweiz dauert es sehr oft lang – aber wenn dann nach langjähriger Arbeit und Diskussion der richtige Weg für alle klar ist, geht es ganz schnell, weil alle Beteiligten wissen: In der direkten Demokratie muss man sofort auf klare Mehrheitspositionen einschwenken. Oft sind

die Bürger am Ende eben progressiver als die Offiziellen.» Ganz ähnlich sei der Prozess der Meinungsänderung bei der Heroinabgabe für Drogenabhängige verlaufen, die ursprünglich nicht nur für viele Politiker, sondern auch für Fachleute etwas Undenkbares gewesen sei, sagt Gutzwiller. «In der direkten Demokratie kommt der Druck oft von unten.»

Auf eidgenössischer Ebene ist die Sterbehilfe nur einmal diskutiert worden, nämlich 2001, als eine Parlamentarische Initiative des Tessiner Krebsforschers und SP-Politikers Franco Cavalli für die Lockerung der Selbstmord-Paragrafen im Strafgesetzbuch behandelt wurde. Eine Sternstunde des Parlamentarismus war's nicht. Niemand wollte sich wirklich auf das Problem einlassen. Dabei blieb es unter den nachfolgenden Justizministern Christoph Blocher und Simonetta Sommaruga. Auch die der Sterbehilfe abgeneigte Eveline Widmer-Schlumpf konnte daran nichts ändern. So wurde das Dossier zum Musterbeispiel für die Wirksamkeit eines urliberalen Grundsatzes: Wenn sich die grosse Mehrheit des Volks in der Grundsatzfrage einig ist, wird die Politik nicht benötigt. Wo nichts kaputt ist, gibt es nichts zu flicken!

Der Publizist und Sachbuchautor Karl Lüönd hat auf Einladung des Vereins Exit, der im Frühjahr sein 40-jähriges Bestehen feiert, die Geschichte der Sterbehilfe in der Schweiz aufgeschrieben. Das Buch «Selbstbestimmt bis zuletzt», 315 Seiten, ist soeben im Verlag NZZ Libro erschienen.

Der Weg zur Sterbehilfe

1974

Der junge Zürcher Rolf Wyler sammelt Unterschriften, um den Freitod-Paragrafen zu lockern. Ohne Werbung und ohne Unterstützung von Parteien gewinnt er drei Jahre später die Volksabstimmung.

1975

Durch die Affäre um den Zürcher Arzt Urs Peter Haemmerli wird die politische Debatte um die Sterbehilfe lanciert.

1982

In Zürich wird Exit gegründet, eine Vereinigung für selbstbestimmtes Sterben.

1985

Am 5. Januar führt Exit die erste Sterbebegleitung durch. Im Tessin scheidet auf eigenen Wunsch eine ältere, alleinstehende Frau aus dem Leben. Durch eine unheilbare Krankheit und viele Operationen war sie stark behindert. Rolf und Lucia Sigg waren die Sterbebegleiter.

Rechtliches

Exit ging taktisch klug vor

Die Regelung der Sterbehilfe in der Schweiz ist das Musterbeispiel einer gesetzgeberisch liberalen Lösung, die nicht jede Eventualität regelt. Der für die Beihilfe zum Freitod zentrale Gesetzesartikel ist in Kraft, seit das Strafgesetzbuch 1942 eingeführt wurde. Zur entsprechenden Praxis hat indes erst der gesellschaftliche Wandel geführt, der sich seit den siebziger Jahren in Volksabstimmungen eindrücklich manifestierte (siehe Haupttext).

Artikel 115 des Strafgesetzes (Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord) lautet: «Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm

dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Das heisst im Umkehrschluss: Beihilfe zum Selbstmord aus altruistischen Motiven ist erlaubt. Aktive Sterbehilfe hingegen ist und bleibt ein Tötungsdelikt. Auch die privilegierte Form (Tötung auf Verlangen, Artikel 114) wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Die indirekte aktive Sterbehilfe übrigens – etwa die Abgabe eines schmerzlindernden Mittels, das als Nebenwirkung die Lebensdauer verkürzt – ist im Strafgesetz nicht geregelt, sie gilt heute aber grundsätzlich als erlaubt. Gleich verhält es sich mit der passiven Sterbehilfe (etwa dem Abbruch einer lebenserhaltenden Massnahme): Sie ist im Strafgesetz nicht geregelt, aber grundsätzlich erlaubt.

Diese Rechtslage bestand in der Schweiz schon, als Exit vor 40 Jahren gegründet wurde. Doch erst dank dem geschickten politischen Vorgehen der damaligen Vereinsspitze konnte die heutige Praxis etabliert werden. Dass die Organisation ihre erste Freitodbegleitung erst zwei Jahre und neun Monate nach der Gründung durchführte, steht exemplarisch dafür. Rechtsanwalt Walter Baechi, der mit Hedwig Zürcher zusammen Exit gründete, wollte das so. Dass es damals noch kein sicheres Sterbemittel gab, ist nur einer der Gründe dafür. Ein weiterer: Baechi legte die Priorität auf die Patientenverfügung, die zwar schon existierte, aber vom medizinischen Apparat nicht wirklich ernst genommen wurde.

Andere aus der Gründergeneration von Exit setzten sich dagegen sogar für die aktive Sterbehilfe ein. Sowohl aus den Vorstandsprotokollen wie aus den Medien geht hervor, dass Baechi diese Maximalforderung aus politisch-taktischen Gründen in den Hintergrund rückte. Er wollte in erster Linie die Patientenverfügung durchsetzen und dieses Nahziel nicht mit einer zusätzlichen Grundsatzdiskussion belasten. Baechi sorgte in der Folge für die Vertiefung der rechtswissenschaftlichen Argumentation und damit für die Festigung der von Exit vertretenen Grundidee von der Autonomie des Menschen am Lebensende.

1986 gewann Baechi den damals führenden Privatrechtsspezialisten Professor Max Keller für ein Gutachten über die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen (PV). Ein Hauptargument, das der PV entgegengehalten wurde, betraf Fälle, in denen der Patient bei der Abfassung seiner Verfügung zwar urteilsfähig war, später diese Urteilsfähigkeit aber verlor.

Keller schrieb Klartext, der heute noch gilt: «Wer eine PV trifft, will ja gerade vermeiden, im anvisierten Zeitpunkt infolge Handlungsunfähigkeit nicht mehr oder nicht mehr gültig verfügen zu können. Er sorgt für diesen Fall vor. Er handelt, solange er noch kann, in Freiheit und Verantwortung.»

Keller fügte bei, die Befolgung der Weisungen des Patienten durch den Arzt oder die Ärztin sei nicht standeswidrig, sondern im Gegenteil unter dem standesrechtlichen Aspekt geboten. Er zitierte dazu den lateinischen Rechtsgrundsatz: «Voluntas aegroti suprema lex»: Der Wille des Kranken ist das höchste Gesetz.